

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAUAUFTRÄGE an die SOHM Holzbautechnik GmbH, Alberschwende (AN)

(Stand April 2015)

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

- 1.1. Allen Geschäftsbeziehungen für Bauaufträge an die Sohm Holzbautechnik GmbH (im folgenden Sohm), liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen – im Folgenden kurz AGB genannt – zugrunde. Die AGB gelten für alle Geschäfte mit einem Kunden (im folgenden Auftraggeber).
- 1.2. Es wird Schriftform vereinbart. Alle bis zur schriftlichen Bestätigung dieses Auftrages getroffenen mündlichen Vereinbarungen werden ausdrücklich aufgehoben. Änderungen von Vertragsinhalten und sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

2. VEREINBARUNG DER ÖNORM B 2110

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ idgF, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

3. ANBOT- VERTRAGSABSCHLUSS:

- 3.1. Sämtliche Anbote sind freibleibend und verpflichten Sohm nicht zur Leistung. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind für Sohm erst verbindlich, wenn die von Sohm übermittelte Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen unterfertigt an Sohm zurückgestellt sind. Dies hat binnen zwei Wochen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu erfolgen, andernfalls die vereinbarten Termine und Fristen nicht einzuhalten sind; maßgeblich ist das tatsächliche Einlangen. Dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
- 3.2. Sohm kann die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen ablehnen. Haftungsansprüche jeder Art hieraus werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.3. Bei Annahme des Auftrages wird die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Sohm behält sich daher das Recht vor, den Auftrag zwischen Angebotslegung und Auftragsannahme abzulehnen, wenn Tatsachen bekannt werden sollten, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ernstlich in Frage zu stellen oder dessen Kreditwürdigkeit wesentlich herabzusetzen.
- 3.4. Auskünfte, technische Beratungen und sonstige Angaben gibt Sohm nach bestem Wissen aufgrund seiner Erfahrungen, jedoch ebenfalls unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung weiter. Dies gilt entsprechend im Rahmen von Vertragsverhandlungen.

4. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Sohm ist aus den in der ÖNORM B 2110 und im ABGB aufgezählten Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Daneben ist Sohm in folgenden Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

- a) wenn durch höhere Gewalt bedingte Umstände die Leistungserbringung offensichtlich unmöglich gemacht wird;
- b) wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt nicht untersagen;
- c) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben worden ist.

Liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, beim Auftraggeber, so ist dieser verpflichtet, Sohm die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen bzw. angemessen zu bevorschussen.

5. LEISTUNGSUMFANG-VERTRAGSBESTANDTEILE

- 5.1. Vertragsgegenstand ist die Planung und die Errichtung eines Bauwerkes. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot und allenfalls dazu vorgenommenen und von Sohm schriftlich bestätigten Änderungen/Ergänzungen.
- 5.2. Im Leistungsumfang vom Sohm sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - nicht enthalten alle Leistungen, die dem Auftraggeber zugeordnet sind sowie Leistungen, die im Auftrag nicht ausdrücklich angeführt sind. Insbesondere sind nicht enthalten:
- die Untersuchung des Baugrundes; das Baugrundrisiko trägt der Auftraggeber
 - Erschließung und Anschluss des Baugrundstückes an öffentliches Wegenetz, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserentsorgung und Kommunikationseinrichtungen; insbesondere Erschließungsbeiträge und Anschlussgebühren; die Anschlüsse auf dem Baugrundstück sind hingegen eine Leistung des Auftragnehmers
 - Kosten und Gebühren für behördliche Verfahren
 - im Angebot nicht enthaltene Leistungen und Kosten, etwa aufgrund nicht vorhergesehener behördlicher Auflagen
 - Gründungsmaßnahmen und Wasserhaltung
 - Leuchten und Leuchtmittel
 - Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen
 - Schließanlagen (Zylinder + Schlüssel)
 - Beschriftungs-, Orientierungs- und Sicherheitssysteme
 - Einrichtung
 - Bauherrenhaftpflichtversicherung

6. SUBUNTERNEHMER

Die von Sohm zu erbringenden Leistungen können von ihm an Subunternehmer vergeben werden. Eine Offenlegung der Vergabebedingungen erfolgt nicht.

7. GEHEIMHALTUNG:

An allen von Sohm dem Auftraggeber übergebenen und damit anvertrauten Unterlagen, Anboten, Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Abbildungen, Konstruktionen oder Unterlagen ähnlicher Art behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor.

8. ZAHLUNGSGARANTIE:

Der Auftraggeber hat auf Verlangen von Sohm eine Zahlungsgarantie über 20% der Auftragssumme in Form einer abstrakten Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes gemäß Anlage /1 beizubringen.

Die Garantie ist bei Abschluss des Vertrages vom Auftraggeber zu übergeben. Weitere Garantien sind von keinem der Vertragsparteien zu leisten.

9. ENTGELT - ZAHLUNGSVERZUG

- 9.1. Das Entgelt ist gemäß Zahlungsplan zu leisten. Bei Verzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen geschuldet.
- 9.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen Sohm mit den Sohm gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen aufzurechnen.
- 9.3. Punkt 8.4.2 ÖNORM B2110 wird abbedungen Sohm ist nach Übergabe jederzeit berechtigt ist, erbrachte Leistungen abzurechnen.

10. TERMINE

- 10.1. Die Planung, Lieferungen und Leistungen sind gemäß Terminplan zu erbringen.
- 10.2. Voraussetzung für die Einhaltung des Terminplanes ist das fristgerechte Einlangen der unterfertigten Auftragsbestätigung bei Sohm sowie die zeitgerechte Erbringung von Vorleistungen, die nicht in die Sphäre von Sohm fallen, insbesondere die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 10.4.
- 10.3. Eine weitere Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist das Vorliegen sämtlicher rechtskräftiger behördlicher Bewilligungen sowie keine Beeinträchtigungen die in der Sphäre des Auftraggebers liegen oder unvorhergesehene Ereignisse, die nicht im Verantwortungsbereich von Sohm liegen.
- 10.4. Der Terminplan beginnt mit dem fristgerechten Einlagen der unterfertigten Auftragsbestätigung und der unterfertigten AGB bei Sohm (vgl. Punkt 3.1.), jedoch nicht vor der völligen Klärung aller Einzelheiten der Ausführung zu laufen. Hat der Auftraggeber Vorleistungen wie beispielsweise Unterlagen, Angaben, behördliche Bewilligungen, Freigaben, Genehmigung von Plänen oder Ähnliches beizubringen oder zu erteilen, oder eine Anzahlung zu leisten so läuft der Terminplan nicht vor Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und Obliegenheiten durch den Auftraggeber bzw. der vollständigen und nachgewiesenen Leistung der vereinbarten Anzahlung. Dies gilt auch, wenn ein Terminplan und Fertigstellungstermin fest vereinbart wurden. Dem Auftraggeber steht für diese Verzögerung jedenfalls keine Konventionalstrafe zu.

11. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen udgl.) sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsgemäße Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch Sohm erfolgen kann.

12. ANSCHLÜSSE UND ZUFAHRT

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der Auftraggeber Sohm den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Baustelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der Auftraggeber. Arbeits-, Kranstell- und Lagerplätze sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber gewährleistet, dass Fahrzeuge unbehindert und verkehrssicher an die Baustelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtung, so ist er für alle daraus entstandenen Schäden und Mehrkosten, einschließlich der Schäden am Lieferfahrzeug und etwaigen Ansprüchen Dritter ersatzpflichtig und hält Sohm diesbezüglich schad- und klaglos.

13. ÄNDERUNGEN DER PLANUNG, LIEFERUNG UND LEISTUNGEN

Vom Auftraggeber oder von Sohm gewünschte Änderungen, Minderungen und Erhöhungen der zu erbringenden Planung, Lieferungen und Leistungen werden nach dem folgenden Verfahren behandelt:

- 13.1. Änderungswünsche sind mit schriftlichem Antrag an den Projektleiter des Vertragspartners zu richten.
- 13.2. Anträge des Auftraggebers werden von Sohm auf dadurch bedingte Änderungen des Planungs-, Liefer- und Leistungsumfanges sowie der Termine innerhalb von fünf Arbeitstagen geprüft. Werden der Planungs-, Liefer- und Leistungsumfang sowie die Termine nicht berührt, bestätigt Sohm schriftlich die Durchführung der gewünschten Änderung. Führt die gewünschte Änderung zu einer Änderung des Planungs-, Liefer- und Leistungsumfanges oder von Terminen und ist Sohm zur Durchführung bereit, wird er dem Auftraggeber innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen in einem schriftlichen Nachtragsangebot den Zeit- und Kostenaufwand sowie die Auswirkung auf vereinbarte Termine mitteilen. Erfordert der Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Prüfung, kann Sohm hierfür eine zusätzliche Vergütung verlangen. Der Auftraggeber wird Sohm binnen zwei Arbeitstagen schriftlich mitteilen, ob er das Nachtragsangebot annimmt. Wird das Nachtragsangebot innerhalb dieser Frist nicht angenommen, gilt es als abgelehnt.
- 13.3. Anträge von Sohm sind dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers mit Angabe der Auswirkung auf das Entgelt und die Termine schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen, ob er dem Änderungsantrag zustimmt. Wird ein Änderungsantrag innerhalb dieser Frist nicht angenommen, gilt er als abgelehnt. Solange die Vertragsparteien keine Einigung über eine Änderung erzielen, setzt Sohm die Arbeiten vertragsgemäß ohne Änderung fort.
- 13.4. Der Auftraggeber hat jedoch Leistungen, die Sohm abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist.

14. ÜBERNAHME

Sohm hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung unter Vorlage sämtlicher für die Übergabe erforderlichen Urkunden in Kopie ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Allfällige fehlende Dokumente sind vom Auftraggeber binnen einer Frist von 4 Tagen ab Eingang der Fertigstellungsanzeige schriftlich beim Auftragnehmer einzufordern (Einlangen), andernfalls die unwiderlegbare Vermutung gilt, dass sämtliche zur Übergabe erforderlichen Urkunden bereits an den Auftraggeber übermittelt wurden. Binnen 14 Tagen ab Eingang der Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber – sofern fristgerecht nachforderte Urkunden bis zu diesem Zeitpunkt bei diesem eingelangt sind – hat der Auftraggeber zu übernehmen, andernfalls die Übernahme als erfolgt gilt. Bei verspäteter Vorlage fristgerecht nach-

geforderter Urkunden erstreckt sich die Frist zur Übernahme um 3 Tage ab Eingang der Urkunden beim Auftraggeber.
Im Falle einer Übernahme in Abwesenheit von Sohm stellt eine iSd 10.2.4. ÖNORM B 2110 unterlassene Stellungnahme kein Anerkenntnis dar. Bei rechtmäßiger Verweigerung der Übernahme, ist der Auftraggeber verpflichtet, nach erneuter Fertigstellungsanzeige durch den Auftragnehmer binnen 3 Tagen ab Zugang der Anzeige zu übernehmen.
Die Benutzung von Teilen der Leistung durch den Auftraggeber gilt als formlose Übernahme.

15. GEWÄHRLEISTUNG

- 15.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Sollte nichts Gegenteiliges vereinbart sein, gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren; für technische Ausrüstungen, sofern sie bewegliche Sachen bleiben, zwei Jahre.
- 15.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Übernahme, bei einer Verwendung des Bauwerkes vor der Übernahme mit dem Beginn einer Verwendung durch den Auftraggeber.
- 15.3. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber Sohm Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu verschaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche Sohm auf Anordnung des Auftraggebers ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind Sohm die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

16. SCHADENERSATZ

Für Schadenersatzansprüche haftet Sohm nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB mit folgenden Abweichungen:

- 16.1. Sohm haftet ausgenommen für Personenschäden oder bei Vorsatz nicht für Gewinnentgang und Folgeschäden.
- 16.2. Bei einem Verschulden von nicht besonders krasser grober Fahrlässigkeit haftet Sohm bis zu einer Obergrenze von 10% der Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 1,5 Mio.
- 16.3. In Fällen von leichter Fahrlässigkeit gelten die Haftungsobergrenzen gemäß 12.3.1. (2) der ÖNORM B 2110 als vereinbart.

17. VERGÜTUNG

Ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist ein von Sohm ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen.

17.1. PREISART (zu 6.3. der ÖNORM B 2110)

17.2. Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Massen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertraglichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvoranschlag vor.

17.3. Pauschalpreisvertrag

Wird ein Pauschalpreisvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, zB durch ein Leistungsverzeichnis beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre von Sohm zuzuordnen sind, können zu Nachträgen von Sohm führen.

17.4. Regieleistungen

Wird die Vergütung nach Regieleistungen vereinbart, werden entsprechend die vereinbarten Regiesätze verrechnet.

Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung, Verzinsung sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteleiste (ÖBGL) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zur Anwendung.

Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet. Stoffe (Bau-, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 15% verrechnet, falls im Auftrag nichts anderes vereinbart worden ist.

17.5. Preisveränderung (zu 6.3.1 der ÖNORM B 2110)

Werden im Bauauftrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise.

18. EIGENTUMSVORBEHALT

- 18.1. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der Auftraggeber keine entsprechende Sicherheitsleistung beigebracht hat, behält sich Sohm bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Auftraggebers den Eigentumsvorbehalt am Leistungsgegenstand oder Teilen desselben vor. Der Eigentumsvorbehalt ist durch entsprechende Kennzeichnung ersichtlich zu machen. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist Sohm berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Auftraggebers abzuholen.
- 18.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung hergestellten Gegenstände. Bei Verbindung oder Vermischung (Vereinigung) mit Sachen, die nicht im Eigentum von Sohm sind, erwirbt Sohm Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware von Sohm zu dem der anderen Vereinigten Sache zur Zeit der Vereinigung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die neue Sache. Im Falle der Verbindung von durch Sohm hergestellte Gegenstände mit unbeweglichen Sachen bei gleichzeitigem Untergang der Eigenschaft als unselbständiger Bestandteil besteht bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten jedenfalls die Verpflichtung des Auftraggebers zu dulden, dass die von Sohm gelieferten und Eingebauten Teile auf Wunsch von Sohm wieder abgetrennt werden.

19. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT:

- 19.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das für Alberschwende sachlich zuständige Gericht. Sohm ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL:

Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Parteien so schnell wie möglich durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.

Ort, Datum

Unterschrift